



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

[REDACTED]
Leiter der Abteilung Ordnung des Meeres
Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg

Zusätzlich vorab:
per Fax: +49 (0) 40 3190-5000
[REDACTED]

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Constantin Zerger
Tel. +49 30 2400867-91
Fax +49 30 2400867-19

[REDACTED]
zerger@duh.de
www.duh.de

04. Dezember 2020

Widerspruch gegen die vom BSH am 9.10.2020 erteilte Zustimmung zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung in Nebenbestimmung A.II.R.12 (zu Az. 522/Nord Stream 2 AG/O)

[REDACTED] sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir gegen die von Ihnen am 9.10.2020 gegenüber der Nord Stream 2 AG erteilte Zustimmung zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung in Nebenbestimmung A.II.R.12 zur Genehmigung vom 27.3./4.5.2018

Widerspruch

ein.

Zudem beantragen wir,

uns Einsicht in die der Zustimmung zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge zu gewähren.

Nach Akteneinsicht soll der Widerspruch begründet werden.

Einstweilen wird das Folgende vorgetragen:

Bei der Zustimmung handelt es sich um eine Entscheidung von Ihnen zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen – auf die Erlaubnis zur Inanspruchnahme der genannten Nebenbestimmung – gerichtet ist. Es handelt sich folglich um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG.

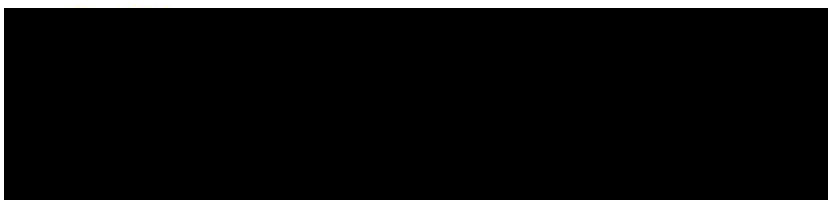
Die Zustimmung ist bis heute nicht bekannt gemacht worden. Eine Verfristung liegt mithin nicht vor (s. § 58 VwGO). Unsere Widerspruchsbefugnis folgt analog aus § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG.

Es ist nach dem uns bislang bekannten Sachverhalt nicht ersichtlich, dass die „Erforderlichkeit“ im Sinne der Nebenbestimmung A.II.R.12 für die jetzt geplanten Maßnahmen vorliegt und geprüft worden ist.

Zur weiteren inhaltlichen Begründung verweisen wir bis zur Einsichtnahme in die Verwaltungsvorgänge zunächst auf unser Schreiben vom 2. Dezember 2020.

Wir gehen davon aus, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung entfaltet und Sie die Nord Stream 2 AG davon entsprechend in Kenntnis setzen. Andernfalls bitten wir um umgehenden entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen



Constantin Zerger
Bereichsleiter